Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2729.) Verordnung über das Verfahren in Zivilprozessen. Vom 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833. gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, soweit dies jetzt schildung zu geben, beschlossen. erweiterte Anwendung und vervollständigte Aus-
b Wir verordnen demzu

Wir verordnen demzufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

I. Ausdehnung d. summarischen Prozesses.

Das im Titel 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß (Titel I. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) geeignet, noch in den §§. 28. 29. und 38. der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

§. 2.

Vorschriften 1. für die erste Instanz.

Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus andern in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1846.

§. 3.

Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor, oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars gestattet.

Hat die Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

§. 4.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht, und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers, und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

§. 5.

Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Inkompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeßordnung Tit. 21. §. 13.),
f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeßordnung Tit. 20. §. 2.),

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal

mal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 6.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur in soweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 7.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Justizkommissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung im §. 3. ertheilt worden sind.

§. 8.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9.

Bei der nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juni 1833. eintretenden Kontumazialverhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen an=

geführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt angesehen.

§. 10.

Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justizkommissars dürfen nicht beachtet werden.

§. 11.

Die im §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner Statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Parteien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12.

Die im §. 29. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auf länger als acht Tage festgesetzt, und die im §. 31. a. a. O. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13.

Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833. Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

1) Wechselsachen (Prozeßordnung Titel 27.),

2) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen bin-

binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 8. §§. 1256. 1285. und 1297.),

3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranzpolize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnnng (Allgem. Landrecht Theil II. Titel 8. §. 2110),

4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Titel 29. §§. 63—73.),

5) eigentliche Merkantilsachen (Prozeßordnung Titel 30. §§. 9—47.),

6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozeßordnung Titel 31. und Titel 44. §. 44.),

7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Titel 42. §§. 34—42.),

8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeßordnung Titel 44. §§. 61—64.).

Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

§. 14.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Partheien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung vom 1. Juni 1833. vorgeladen.

§. 15.

2. Für die höheren Instanzen.

a) Gemeinsame Vorschriften.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. bezeichneten Sachen.

§. 16.

Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich

sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 17.

Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

§. 18.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben, das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19.

Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

§. 20.

b) Für die Appellation.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833. festgesetzt sind.

§. 21.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars schriftlich einreichen. Die Schrif-

Schriften anderer Parteien müssen von einem Justizkommissar unterzeichnet sein.

§. 22.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justizkommissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichtes wohnen.

Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833. wird aufgehoben.

§. 23.

c) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

a) die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Deklaration vom 6. April 1839. vorschreibt.

b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c) wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justizkommissare befugt.

§. 24.

Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens

destens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Order vom 19. Juli 1832. (Gesetzsammlung Seite 192.) wird aufgehoben.

§. 25.

Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836. (Gesetzsammlung Seite 218.) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

§. 26.

Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Parteien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit, und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann.

§. 27.

d) Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen.

In den nachstehenden Sachen:

a) im Wechselprozeß,

b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßordnung Tit. 29. §§. 63—73.),

c) im eigentlichen Merkantilprozeß (Prozeßordnung Tit. 30. §§. 9—47.),

d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34—42.),

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Apellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und

und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

§. 28.

II. Bagatellsachen.

Die §§. 68. und 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833. werden aufgehoben.

Bei Prozessen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. u. f. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und mit Androhung des nach den §§. 23. und 24. a. a. O. und nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen.

Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu verfahren.

§. 29.

III. Besondere Prozeßarten.

Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16 bis 51. der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetzsammlung Seite 184.) maaßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozeßordnung Tit. 39.), der Todeserklärungen, der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, Generalmoratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833. und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

§. 30.

IV. Allgemeine Bestimmungen. a) Anmeldung der Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in der ersten Instanz instruirt oder erkannt haben, einzulegen.

§. 31.

b) Rechtsmittel der Restitution.

Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialerkenntnisse (Abschnitt 3. Titel 14. der Prozeßordnung) und Purifikationsresolutionen (Verordnung vom 28. März 1840., Gesetzsammlung Seite 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazialerkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein, oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

§. 32.

c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß.

Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

§. 33.

d) Prozeßschriften der Justiz-Kommissare.

Der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

§. 34.

§. 34.

e) Beschwerdesachen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35.

Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses, oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen.

Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1. bis 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 36.

Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung über die Beschwerde selbst anzuordnen.

§. 37.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten.

§. 38.

Auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

§. 39.

Zeitpunkt der Anwendung mit besonderer Bestimmung für das Großherzogthum Posen.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Dezember 1846. in Wirksamkeit treten.

Mit diesem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833. vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7. der Verordnung vom 16. Juni 1834., Ges.-Samml. S. 75.) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung.

Alle vor dem 1. Dezember 1846. insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.